



Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission des Kantonsrates Informationsgesetz (22.13.03)	Ueli Nef Stv. Generalsekretär
Termin	Montag, 2. Dezember 2013, 08.30 – 15.30 Uhr	Sicherheits- und Justizdepartement
Ort	Sitzungszimmer 118, Verwaltungszentrum Oberer Graben 32, St.Gallen	Oberer Graben 32 9001 St.Gallen T 058 229 30 90 ueli.nef@sg.ch

St.Gallen, 3. Februar 2014

Vorsitz

Güntzel Karl, St.Gallen, Präsident

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Güntzel Karl, St.Gallen, Präsident
- Böhi Erwin, Wil
- Steiner Marianne, Kaltbrunn
- Wasserfallen Sandro, Goldach
- Breitenmoser-Häberli Vreni, Waldkirch
- Forrer Diego, Grabs
- Kühne Raphael, Flawil
- Roth Urs, Amden
- Hasler Etrit, St.Gallen (ab 10.00 Uhr)
- Hoare-Widmer Susanne, St.Gallen
- Maurer Remo, Altstätten
- Locher Walter, St.Gallen
- Tinner Beat, Azmoos
- Wild-Huber Vreni, Wald-Schönengrund
- Rickert Nils, Rapperswil-Jona

- Fässler Fredy, Sicherheits- und Justizdepartement, Regierungsrat
- Arta Hans-Rudolf, Sicherheits- und Justizdepartement, Generalsekretär
- Nef Ueli, Sicherheits- und Justizdepartement, stellvertretender Generalsekretär

Protokoll

- Nef Ueli, Sicherheits- und Justizdepartement, stellvertretender Generalsekretär

Unterlagen

- Botschaft und Entwurf der Regierung vom 21. Mai 2013
- Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 16. Dezember 2010 (GVP 2010 Nr. 5)
- Beschluss der Regierung vom 2. Februar 2010: Informationsgesetz: Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens und weiteres Vorgehen (RRB 2010/ 73)



- Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, SR 152.3)
- Botschaft des Bundesrates zum Öffentlichkeitsgesetz, BBl 2003, S. 1963 ff.
- Aktennotiz "Informationen zuhanden der Kommissionssitzung" von Generalsekretär Dr. Hans-Rudolf Arta vom 25. November 2013

Inhalt

1	Begrüssung und Information	2
2	a) Überblick über die Vorlage (Regierungsrat Fredy Fässler)	2
	b) Allgemeine Diskussion zur Würdigung der Vorlage	4
3	Spezialdiskussion	6
4	Varia	27

1 Begrüssung und Information

K. Güntzel begrüsst die Sitzungsteilnehmenden. Es geht heute um den zweiten Anlauf, ein Informationsgesetz zu erlassen. Wie bereits der Einladung entnommen werden konnte, nehmen an der heutigen Sitzung keine Experten teil. Insbesondere wurde auf den Beizug des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes verzichtet. Ebenfalls wurde auf den Beizug eines Rechtsprofessors verzichtet, obwohl ein Kommissionmitglied dies gewünscht hatte. Der Verzicht erfolgte in Absprache mit Generalsekretär H. Arta. Das Kommissionsmitglied E. Hasler hat vor der Sitzung telefonisch mitgeteilt, dass er wegen einer Flugverspätung verspätet kommt. K. Güntzel ruft das Kommissionsgeheimnis in Erinnerung und erläutert, dass in der Fraktion über die Abstimmungsergebnisse der Kommission gesprochen werden darf. Er stellt fest, dass zur Traktandenliste keine Einwände bestehen.

2 a) Überblick über die Vorlage (Regierungsrat Fredy Fässler)

F. Fässler führt aus, dass die Vorlage eine wechselvolle Geschichte hinter sich hat. Sie ist im Hades der gescheiterten Gesetzesprojekte verschwunden – und hat jetzt auf wundersame Weise den Weg zurück über den Styx gefunden, den sonst niemand in diese Richtung nimmt.

Blicken wir kurz zurück: Vor ziemlich genau vier Jahren hat sich die Regierung, beseelt vom Geist der neuen Kantonsverfassung, an die Aufgabe herangewagt, ein Öffentlichkeitsgesetz auszuarbeiten. Weg vom Geheimhaltungsprinzip, weg von der Kabinettspolitik, weg von der Zurückhaltung bei öffentlichen Informationen, hin zum Öffentlichkeitsprinzip, hin zu einem modernen Kommunikationsstaat und hin zu freiem Zugang zu amtlichen Dokumenten. Dies waren die Schlagworte, die aus der Verfassungskommission und aus den Debatten zum Verfassungsentwurf gekommen sind. Auf diesem Hintergrund unter-



stellte die Regierung den Entwurf zu einem Informationsgesetz im September 2009 einer breiten Vernehmlassung.

Das Resultat des Vernehmlassungsverfahrens zu diesem Gesetzesentwurf war klar und ernüchternd: Ein solches neues Gesetz braucht es nicht. Die CVP, die FDP und die SVP des Kantons St.Gallen lehnten den Gesetzesentwurf rundweg ab (die SP verzichtete auf eine formelle Vernehmlassung). Auch die Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten wie auch der Schulträgerverband lehnten den Gesetzesentwurf ab. Bei dieser Ausgangslage war die Rechnung für die Regierung relativ einfach: Der Kantonsrat wäre auf ein solches Gesetz mit Sicherheit nicht eingetreten. Darum hat die Regierung von sich aus im Februar 2010 die Gesetzesarbeiten eingestellt.

Der Kantonsrat hat dann kurz darauf bestätigt, dass diese Einschätzung richtig war: In der Frühjahrssession 2010 hat er eine Motion der SP-Fraktion, die ein Öffentlichkeits- bzw. Informationsgesetz forderte, deutlich abgelehnt, was dem einseitigen "Beerdigungsakt" der Regierung immerhin eine parlamentarische Legitimation verliehen hat. Die Regierung wie auch der Kantonsrat sind bei der Ablehnung dieser SP-Motion davon ausgegangen, dass das geltende Recht, namentlich die Grundsätze des Staatsverwaltungsgesetzes und des Gemeindegesetzes über die Information wie auch die verfahrensrechtlichen Grundsätze zum rechtlichen Gehör und zur Akteneinsicht, genügten.

Kurz darauf haben uns dann aber die Ereignisse überholt: Das Verwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 16. Dezember 2010 der Regierung und dem Kantonsrat die Leviten gelesen und sie für ihre gesetzgeberische Untätigkeit gerügt. Im konkreten Fall wäre das zwar gar nicht nötig gewesen, weil es um die Einsicht in einen Bericht zu einer Umweltverträglichkeits-Prüfung ging und hier schon aufgrund des eidgenössischen Umweltschutzrechts ein Anspruch auf Einsicht bestanden hat. Aber in ausführlichen und grundsätzlichen Erwägungen hat das Verwaltungsgericht unter anderem geschrieben, es könne keine Rede davon sein, dass die Anforderungen an das Öffentlichkeitsprinzip ohne spezialgesetzliche Grundlage im kantonalen Recht schon erfüllt wären. Vor allem das Verfahren zur Akteneinsicht, die Qualifikation der Dokumente und die Grundsätze zur Interessenabwägung müssten geregelt werden.

Als dann in der Frühjahrssession 2011 eine nächste Motion zum Öffentlichkeitsprinzip eingereicht wurde, konnten die Regierung und der Kantonsrat wohl gar nicht anders, als diese – auf dem Hintergrund der Rüge des Verwaltungsgerichtes – zu überweisen. Und hier stehen wir jetzt. Mit einem neuen Entwurf eines Informationsgesetzes, der sich sehr eng an die Vernehmlassungsvorlage von 2009 anlehnt. Wir haben ganz bewusst darauf verzichtet, den damaligen Gesetzesentwurf neu zu konzipieren, denn aus allen damaligen Vernehmlassungen ist mehr oder weniger der Tenor herauszulesen gewesen: Wir lehnen den Gesetzesentwurf zwar im Grundsatz ab, aber wenn er denn trotzdem kommen muss, dann ist er eine taugliche und zweckmässige Beratungsgrundlage. Der heutige Entwurf ist vielleicht sogar noch etwas straffer, klarer und "knackiger" als die frühere Fassung. Er beschränkt sich auf das Wesentliche und auf das Nötige, indem er zwar einen umfassenden Geltungsbereich beansprucht – d.h. vor allem für alle kantonalen und kommunalen öffentlichen Organe und Behörden gilt –, aber sich auch klar abgrenzt von Einzelfallverfahren im Zivil-, Verwaltungs- und Strafrecht. Er sucht einen Aus-



gleich für die immer wieder zu erwartenden Interessenabwägungen, denn wir müssen uns bewusst sein, dass bei fast jedem Gesuch irgendwelche öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen können. Und vor allem schafft der Entwurf ein Verfahren, mit dem der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten möglichst einfach, aber doch konsequent geltend gemacht werden kann. In Übereinstimmung mit der Regelung auf Bundesebene und den meisten Kantonen verzichtet der Entwurf darauf, dass der Gesuchsteller – d.h. eine Person, die Zugang zu einem amtlichen Dokument verlangt – von sich aus ein besonderes Interesse nachweisen müsste.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung hat sich die Regierung sehr eng an das Öffentlichkeitsgesetz des Bundes angelehnt. Der Geltungsbereich, die Interessenabwägung, die Verfahrensbestimmungen usw. sind sehr ähnlich ausgestaltet wie auf Bundesebene. Allerdings wird darauf verzichtet, noch eine separate Behörde als Schlichtungs-, Informations- und Evaluationsbehörde einzusetzen, wie es der Bund mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten gemacht hat. Wir beschränken uns auf ein einfaches Verwaltungs-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren, das den gleichen Regeln folgt wie jedes andere Verwaltungsverfahren auch.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Öffentlichkeitsprinzip, das in der Verfassung statuiert ist, darnach verlangt, dass das Verfahren bei konkreten Gesuchen um Einsicht in Dokumente gesetzlich sauber geregelt wird, damit die nach wie vor notwendigen Interessenabwägungen auch möglichst einheitlich vorgenommen werden. Diesen Anspruch erfüllt der Entwurf der Regierung. Das Öffentlichkeitsprinzip ist verfassungsmässige Realität und die Realität wird nicht besser, wenn die Ausgestaltung der notwendigen Verfahrensregeln der Rechtsprechung überlassen wird.

F. Fässler bittet die Kommission, dem Kantonsrat Eintreten und Zustimmung zum neuen Gesetz zu beantragen.

2 b) Allgemeine Diskussion zur Würdigung der Vorlage

E. Böhi hält namens der SVP-Fraktion fest, dass die Vorlage eine bewegte politische Geschichte hat. Die SVP war ursprünglich der Meinung, dass das in der Verfassung enthaltene "Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimnisvorbehalt" ausreichend sei und keine weiteren gesetzlichen Konkretisierungen nötig seien. Das Verwaltungsgericht hat uns dann aber eines besseren belehrt. Mit der SVP-Motion 42.11.12 ersuchten wir den Kantonsrat, die Schaffung eines zeitgemässen Informationsgesetzes gutzuheissen. Der Kantonsrat hiess die Motion gut. Die Vorlage ist Folge dieser Motion. Die Rolle des Verwaltungsgerichtes wird dann in der Spezialdiskussion angesprochen.

V. Wild-Huber dankt der Kantonsverwaltung namens der FDP-Fraktion für die Vorlage sowie die mit der Einladung zugestellten Ergänzungen. Sie stellt fest, dass 9 Kantone ein Informationsgesetz haben. Der Kanton Appenzell-Ausserrhoden knüpft den Zugang zu Dokumenten an ein schutzwürdiges Interesse. Die FDP kann sich mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht anfreunden. Zu bedenken ist, dass das Gesetz nicht nur für den Kanton, sondern auch für alle Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Anstalten gelten wür-



de. Die mit dem Gesetz neu zu schaffenden Informationsrechte würden wohl vor allem von Medien genutzt werden. Für den Bürger ist die heutige Situation völlig ausreichend. Wenn das Gesetz schon kommen soll, dann soll der Informationszugang an ein schutzwürdiges Interesse geknüpft werden.

R. Kühne ist namens der CVP-EVP-Fraktion dafür, dass dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage beantragt wird. Ursprünglich war die CVP gegen den Erlass eines Informationsgesetzes, weil davon ausgegangen wurde, dass Art. 60 der Kantonsverfassung ausreichend ist. Inzwischen hat das Verwaltungsgericht aber die Tragweite des Öffentlichkeitsprinzips konkretisiert. Unter Beachtung der Gewaltenteilung ist es nun Aufgabe der Legislative, dem Gerichtsurteil Folge zu leisten. Der Paradigmenwechsel vom "Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt" zum "Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt" ist logische Konsequenz. Mit dem vorliegenden Gesetz wird das Vertrauen der Bürger in den Staat gestärkt. Im Übrigen sind Informationen über den Staat und seine Tätigkeit eine wesentliche Voraussetzung für eine funktionierende Demokratie. Aus der gleichen Überlegung heraus sind auch Gerichtsverfahren öffentlich. Der Gesetzesentwurf hat eine gute Balance zwischen den verschiedenen Interessen gefunden.

S. Hoare-Widmer spricht namens der SP-GRÜ-Fraktion. Bis jetzt sind wir einem Informationsgesetz neutral bis positiv gegenüber gestanden. Jetzt – aufgrund des Verwaltungsurteils – sind wir klar der Meinung, dass es ein Informationsgesetz braucht. Es ist positiv, dass die Regierung den Gesetzgebungsauftrag möglichst schnell umsetzen will. Der Paradigmenwechsel hin zum "Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt" wird befürwortet. Wir sind ein Kanton, der eher zurückhaltend mit Informationen umgeht. Unseres Erachtens besteht Bedarf, die Gesetzesbestimmungen teilweise deutlicher zu formulieren. Die Gesetzessprache könnte gradliniger sein. Beispielsweise kommen die Hinwendung zum "Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt" und die Abkehr vom "Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt" zu wenig klar zum Ausdruck. Unklar ist, wohin bzw. an welche Stelle man sich hinwenden muss, wenn man eine Information haben möchte. Zudem fehlt es an einem Hinweis auf die Medien. Die SP-GRÜ-Fraktion ist dafür, dass dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage beantragt wird

N. Rickert spricht namens der GLP-BDP-Fraktion. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil die Notwendigkeit eines Gesetzes eindeutig dargelegt und gleich auch noch die zu regelnden Sachverhalte definiert. Wir würden aber auch ohne Auftrag des Verwaltungsurteils Bedarf für eine gesetzliche Regelung sehen. Die Formulierung in der Kantonsverfassung ist naturgemäss vage. Information hat in unserer Gesellschaft eine hohe Bedeutung. Der Besitz von Information ist häufig eine Bedingung, um in einer Sache aktiv zu werden. Eine Transparenz, die rechtlich eingefordert werden kann, ist für das Vertrauen in den Staat von grösster Bedeutung. Als politisch engagierter Bürger hatte N. Rickert schon auf allen Ebenen Schwierigkeiten, an relevante Informationen zu gelangen. Sogar als Kantonsrat ist es bei einigen Departementen nicht einfach, an die gewünschten Informationen zu kommen, ohne gleich einen Vorstoss machen zu müssen. Dass mit diesem Gesetz der Raum für Willkür stark eingeschränkt wird, ist erstrebenswert. Wir begrüßen, dass im Informationsgesetz ein justiziabler Anspruch auf Informationen und Dokumente geschaffen wird. Ein Öffentlichkeitsprinzip als reine Absichtserklärung scheint nicht mehr zeitgemäss. Der Gesetzesentwurf ist durchdacht, pragmatisch und gut mit anderen Gesetzen abgestimmt.



W. Locher weist – auch mit Blick auf seine Funktion als Präsident der Rechtspflegkommission – darauf hin, dass das Urteil des Verwaltungsgerichtes aus Sicht des Gewaltenteilungsprinzips problematisch ist. Stossend findet er insbesondere, dass das Verwaltungsgericht Ausführungen zum Konkretisierungsbedarf des Öffentlichkeitsprinzips in einem Fall machte, wo dies gar nicht nötig gewesen wäre. Das Verwaltungsgericht hat damit seine Kompetenzen überschritten. Es ist ein gefährlicher Weg, wenn die eine Staatsgewalt der anderen sagen kann, was sie zu tun hat. Die gleichgelagerte Problematik sieht W. Locher auch darin, dass Gerichte offenbar überprüfen, wie ihre Urteile vollzogen werden, und sich zur Art und Weise des Vollzugs äussern. Dies, obwohl der Vollzug von Gerichtsurteilen in den Aufgabenbereich der Exekutive fällt. Mit der vorliegenden Vorlage hat die Regierung den Auftrag der Motion 42.11.12 ausgeführt. Das ist richtig so. Leider wird aber auch in der Vorlage dem Urteil des Verwaltungsgerichtes zu viel Raum gewährt.

F. Fässler kommentiert die Voten der Vorredner, indem er festhält, dass er keine Euphorie zur Vorlage erwartet hat. Keine Fraktion hat den Entwurf 2009 ja wirklich gutgeheissen. Es ist nun aber so, dass das Öffentlichkeitsprinzip Realität ist: Jeder Bürger kann gestützt auf die Kantonsverfassung amtliche Informationen einfordern. Eine amtliche Stelle, bei der ein Informationsgesuch eingeht, muss sich zwingend damit beschäftigen. Der amtlichen Stelle wird bekannt sein, dass eine Vorlage zum Informationsgesetz besteht. Die amtliche Stelle wird sich auf diese stützen, und zwar ganz unabhängig davon, ob das Gesetz kommt oder nicht. Es wurde die Befürchtung angetönt, dass es mit dem Gesetz zu querulatorischen Missbräuchen kommen könnte. Beim Bund konnten nach Einführung des Öffentlichkeitsgesetzes keine Missbräuche festgestellt werden. Zur Frage Interessennachweis ja/nein ist festzuhalten, dass der Verfassungsgeber von einem voraussetzungslosen Anspruch ausgegangen ist. Die Frage ist allerdings zu relativieren, weil überall dort, wo es kritisch wird, sowieso eine Interessenabwägung vorzunehmen ist. Zur Frage, wer für die Erteilung der Auskunft zuständig ist, ist festzuhalten, dass dasjenige Organ zuständig ist, welches das Dokument hat, und nicht etwa nur dasjenige, welches es geschrieben hat. Die Kosten sind bürgerfreundlich ausgestaltet. Dort, wo keine ausführliche Begründung verlangt wird, ist das Gesuch kostenlos. Dort, wo eine ausführliche Begründung verlangt wird, kostet es etwas. Die Kosten werden massvoll sein. Bei der Festlegung der Gebühren befindet man sich nicht im luftleeren Raum, zumal es dazu einiges an Rechtsprechung gibt. Selbstverständlich ist es auch so, dass die Gebühren nicht prohibitiv sein dürfen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass wir "ghaue oder gstoche" eine Lösung brauchen. Der Entwurf ist eine gute Lösung.

K. Güntzel stellt fest, dass Eintreten auf die Vorlage unumstritten ist. Er leitet über zur Spezialdiskussion.

3 Spezialdiskussion

Zu Art. 1

M. Steiner fragt sich, was der Unterschied zwischen der alten und der neuen Vorlage ist. Sie stellt fest, dass eine grundsätzliche Änderung vorgenommen wurde. Konkret wurde



Abs. 2 mit Bst. a-e ergänzt. In der alten Fassung wurde konkret gesagt, wer darunter fällt. Die alte Version ist doch bürgerfreundlicher, oder?

F. Fässler antwortet, dass es materiell keine Differenzen zwischen der alten und der neuen Vorlage gibt. Inzwischen ist das Archivgesetz in Kraft getreten. Die Terminologie von Abs. 2 Bst. a-e wurde von dort übernommen. Neu hinzugekommen ist der Zweckartikel in Abs. 1.

S. Hoare-Widmer beantragt, den Titel bürgerfreundlicher zu formulieren. Ihr Vorschlag lautet "Gesetz über die Information der Bürger (Informationsgesetz)". Der Bürger fühlt sich so besser angesprochen.

K. Güntzel hält fest, dass erst am Schluss über diesen Antrag zu befinden ist.

S. Wasserfallen erkundigt sich nach einem Beispiel zu Abs. 3.

F. Fässler erwähnt als Beispiele die St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke und private Gasversorger. Es müssen nicht immer öffentlich-rechtliche Gesellschaftsformen sein. Zum Beispiel, wenn die VBSG privatisiert worden wäre, dann hätte diese die Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft angenommen.

M. Steiner möchte wissen, ob der Rettungsdienst Regio 144 auch unter den Geltungsbereich des Gesetzes fällt.

F. Fässler bejaht.

Zu Art. 2

W. Locher nimmt Bezug auf die Bemerkungen in der Botschaft zu Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und stellt fest, dass viele Ausnahmen beispielhaft aufgezählt sind. Bei Protokollen von nichtständigen Kommissionen des Kantonsrates ist es klar. Nicht so bei den ständigen Kommissionen. Unklar ist auch, wie es sich mit Gemeinderatsprotokollen verhält. Der Entwurf spricht von "besonderen gesetzlichen Bestimmungen", welche den Geltungsbereich des Erlasses einschränken können. Reicht zur Einschränkung auch eine Gemeinde-reglement? Wenn der Mediendruck dazukommt, kann es schwierig werden, gewisse Dokumente gestützt auf eine nicht ganz wasserdichte Bestimmung zurückzubehalten. Müsste dieser Artikel nicht konkretisiert werden?

K. Güntzel teilt diese Befürchtung. Der Artikel müsste konkretisiert werden. Dies gilt vor allem mit Blick auf das Verhältnis zwischen Regierung und Kantonsrat. K. Güntzel möchte von W. Locher wissen, ob er einen Antrag stellt.

W. Locher verneint. Auch das Geschäftsreglement des Kantonsrates ist im Übrigen ein Reglement. Es ist somit kein formelles, sondern lediglich ein materielles Gesetz. Allenfalls sollte eine Konkretisierung des Artikels mit einer Schutzfrist verbunden werden.

F. Fässler versteht das Anliegen nach einer Konkretisierung. Die Umsetzung wird allerdings nicht ganz einfach sein. – Wenn eine Auflistung eingefügt wird, dann wird wieder vieles vergessen. Wichtig wäre bei einer solchen Aufzählung, dass diese nicht abschlies-



send ist. Im Übrigen ist es so, dass von Regierungssitzungen gar keine Protokolle existieren, weil die Sitzungen abgesehen von den Beschlüssen nicht protokolliert werden.

B. Tinner ergänzt, dass es hier nicht nur um Kantonsrats- oder Regierungsprotokolle geht. Auf Gemeindeebene gibt es eine Vielzahl von Protokollen, wie etwa Gemeinderatsprotokolle, Schulratsprotokolle usw., welche ebenfalls unter das Gesetz fallen. Diese Protokolle haben oft sensible Inhalte, zum Beispiel über Jugendliche. Man sollte sich schon sehr genau überlegen, welche Protokolle unter das Gesetz fallen. Das Sicherheits- und Justizdepartement soll einen Vorschlag ausarbeiten.

S. Hoare-Widmer ruft exemplarisch die Medienberichte über Nationalrat Filippo Leutenegger in Erinnerung, wonach Leutenegger kein steuerbares Einkommen hat. Die Bevölkerung möchte auch Einsicht in die Steuerregister. Fraglich ist auch, ob man zum Beispiel in einen Sponsoring-Vertrag – wie er vor kurzem zwischen der Universität Zürich und der UBS abgeschlossen wurde – Einsicht nehmen kann.

N. Rickert möchte wissen, wie die Veröffentlichung bei Schulrats- und Gemeinderatsprotokollen gehandhabt wird.

F. Fässler hält fest, dass Protokolle zu Verhandlungen, die nicht öffentlich sind, ebenfalls nicht öffentlich sind. Im Übrigen ist die Einsichtnahme ins Steuerregister spezialgesetzlich geregelt. Das kantonale Steuergesetz sieht vor, dass gegen einen Interessennachweis die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren gegenüber einem Dritten offenzulegen sind.

S. Hoare-Widmer nimmt Bezug auf Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (abgekürzt VRP), wo festgehalten ist, dass das zuständige Departement über die Gewährung von Auskünften aus Steuerakten entscheidet. Sie möchte wissen, wie diese Bestimmung zu verstehen ist.

F. Fässler erklärt, dass das zuständige Departement gemäss Art. 5 Abs. 2 VRP jeweils das Finanzdepartement ist. Das Steuergesetz legt die materiellen Voraussetzungen zur Gewährung von Auskünften fest.

K. Güntzel möchte von den Kommissionsmitgliedern nun wissen, ob ein Interesse an einer Konkretisierung des Artikels besteht.

R. Kühne hat zwar Verständnis für das Konkretisierungsanliegen, weil Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 isoliert betrachtet tatsächlich viele Fragen aufwirft. Nicht übersehen werden darf in diesem Zusammenhang Art. 7 Abs. 1 Bst. b, der ausreichend Klarstellung bringt.

E. Böhi unterstützt das Anliegen auf Konkretisierung. Es handelt sich um ein sehr technisches Gesetz. Gibt es eigentlich noch eine Verordnung zum Gesetz?

K. Güntzel stellt dazu fest, dass es zumindest im Gesetzesentwurf keinen Hinweis auf eine noch zu erlassende Verordnung gibt.

F. Fässler stellt klar, dass es keine Verordnung zum Gesetz geben wird.



N. Rickert unterstützt eine Konkretisierung des Artikels. Man kann wohl nicht einfach sagen, dass alle Dokumente, die aus einer nicht öffentlichen Sitzung stammen, geheim bleiben. Man muss aufpassen, alle Dokumente werden irgendwann mal öffentlich.

H. Arta hält zur Gesetzessystematik fest, dass Art. 1 zunächst von einem umfassenden Geltungsbereich ausgeht. Sodann enthält Art. 2 – wie bereits der Randtitel zum Ausdruck bringt – Ausnahmen zum Geltungsbereich. Kommt das Gesetz zur Anwendung, so sind in Art. 6 und 7 weitere Einschränkungen vorgesehen, die unter anderem von einer Interessenabwägung im Einzelfall abhängig gemacht werden. Sie diskutieren nun über einen Bereich, der bestimmt, ob das Gesetz überhaupt zur Anwendung kommt oder nicht. Eine Präzisierung wird sehr anspruchsvoll.

K. Güntzel stellt Folgendes fest:

Einstimmig und stillschweigend beauftragt die vorberatende Kommission das Sicherheits- und Justizdepartement einen konkreten Formulierungsvorschlag zu Art. 2 auszuarbeiten, der den Artikel konkretisiert.

Zu Art. 3

N. Rickert nimmt Bezug auf S. 11, unten, der Botschaft, wo ausgeführt wird, dass die Information vollständig und zeitnah sein muss. Man kann sich fragen, ob diese Grundsätze nicht ausdrücklich im Gesetz zu erwähnen sind.

F. Fässler versichert, dass der Regierung bewusst ist, dass die Öffentlichkeit ein Informationsbedürfnis hat. Es ist aber so, dass lange nicht alles, was kommuniziert wird, auch von den Medien aufgenommen wird. Es kann nicht sein, dass alles veröffentlicht werden muss. Der Regierung ist die Freiheit zu belassen, zu gewichten, was mit Blick auf das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit zu kommunizieren ist.

B. Tinner meint, dass den Gemeinden verschiedene Informationskanäle zur Verfügung stehen (soziale Medien etc.). Die Herausforderung besteht hauptsächlich darin, auf eine einfache und verständliche Art zu informieren. Mit welchem Informationskanal dies im Einzelfall geschieht, ist sekundär. Brauchen wir Art. 4 überhaupt?

H. Arta fügt an, dass der alte Artikel noch die Formulierung enthielt, dass zeit- und adressatengerecht zu informieren ist. Der normative Wert dieser beiden Adverbien wurde in der durchgeführten Vernehmlassung bezweifelt und es wurde vorgeschlagen, stattdessen die Formulierung "soweit dies von allgemeinem Interesse ist" zu verwenden. So ist es zur heutigen Formulierung gekommen.

N. Rickert beantragt, dass einige qualitative Anforderungen an die Information ins Gesetz aufzunehmen sind. In der Botschaft steht mehr als im Gesetzesentwurf. Zum Beispiel die Anforderung, dass die Information keine propagandistischen Elemente enthalten darf.

K. Güntzel gibt zu bedenken, dass mit einer Flut von Medienmitteilungen das Wichtige versteckt werden kann. "Vollständig" im Sinn von umfassender Information ist also nicht



immer nur gut. Die Regierung soll insbesondere bei Abstimmungskampagnen Zurückhaltung üben.

R. Kühne hält dafür, dass der Artikel sachgerecht und richtig ist. Wenn Elemente der Botschaft ins Gesetz gebracht werden, dann führt dies zu einer äusserst schwierige Diskussion.

K. Güntzel gibt zu bedenken, dass Aussagen in der Botschaft nicht einfach nichts sind. Die Botschaft gehört nämlich zu den Gesetzesmaterialien und wird bei der Gesetzesauslegung mitberücksichtigt. Es ist nicht realistisch, alles ins Gesetz zu schreiben.

R. Maurer ist der Ansicht, dass der Artikel nicht in einer Liste münden soll, die aufzählt, wie die Information beschaffen sein soll. Bei einer Liste würde die Gefahr bestehen, dass ein wichtiger Aspekt vergessen wird. Immerhin kann man sich daran festhalten, dass die Botschaft den heutigen Auslegungsstand wiedergibt. Dieser kann sich aber selbstverständlich im Laufe der Zeit ändern.

N. Rickert meint, dass der Begriff "vollständig" nichts im Artikel verloren hat, zumal vollständige Information nichts mit guter Information zu tun hat.

K. Güntzel entgegnet, dass "vollständig" eben auf den Einzelfall bezogen werden muss.

F. Fässler pflichtet dem bei und meint, dass im Einzelfall alles Wesentliche gesagt werden muss. Sonst wird es propagandistisch.

W. Locher hält fest, dass Art. 3 und 4 nichts darüber aussagen, wie inhaltlich zu informieren ist. Er möchte dies auch nicht näher präzisiert haben. Die alte Zivilprozessordnung des Kantons Schaffhausens verlangte beispielsweise, dass die Rechtssuchenden sowohl über die Ansichten der Mehrheit als auch über die Ansichten der Minderheit des Richtergremiums informiert werden mussten. Soweit möchte man wohl nicht gehen.

S. Hoare-Widmer gibt zu bedenken, dass man bei einer detaillierten Regelung weniger offen ist, die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

E. Böhi ist der Ansicht, dass falls etwas zur Qualität der Information gesagt wird, auch geprüft werden soll, ob der Begriff "allgemein verständlich" aufgenommen werden soll.

R. Maurer wiederholt seine Ansicht, dass nichts Zusätzliches in den Artikel geschrieben werden soll, und verweist auf die Zweckbestimmung in Art. 1 Abs. 1, wonach die Information transparent sein soll. Damit ist das Wesentliche gesagt.

B. Tinner weist auf die anspruchsvolle Aufgabe hin, die Öffentlichkeit zu informieren. Man bemüht sich in der Verwaltung, adressatengerecht und vollständig zu informieren. Der Kommissionspräsident soll im Kantonsrat auf diese Diskussion hinweisen.

N. Rickert zeigt sich damit einverstanden und zieht seinen Antrag, einige qualitative Anforderungen an die Information ins Gesetz aufzunehmen, zurück.



W. Locher stellt den Antrag, den bisherigen Randtitel "Grundsatz" durch "Informationspflicht" zu ersetzen.

K. Güntzel lässt über den Antrag Locher abstimmen.

Mit 14:0 stimmt die vorberatende Kommission dem Antrag Locher zu.

Zu Art. 4

B. Tinner beantragt, diesen Artikel zu streichen, weil er seines Erachtens überflüssig ist. Das Gemeindegesetz sowie die einschlägige Dienstanweisung der Regierung sind ausreichend.

E. Hasler kommt hinzu und nimmt von nun an an der Sitzung teil.

N. Rickert wirft die Frage auf, ob jede Informationsverbreitung auch schriftlich festzuhalten ist.

H. Arta erläutert, dass die Kernaussage in Abs. 2 liegt. Abs. 1 ist gewissermassen eine Leerformel. Abs. 2 enthält die Pflicht an alle Behörden, dafür zu sorgen, dass alle Bürger auf die Information zugreifen können. Dazu wird es beispielsweise auch weiterhin den althergebrachten Anschlagkasten brauchen.

E. Böhi unterstützt den Antrag von B. Tinner nicht. Gerade ältere Leute sind besorgt, dass immer mehr über das Internet läuft. Mindestens Abs. 2 soll bleiben.

R. Kühne stellt den Antrag, den Artikel, wie von B. Tinner beantragt, zu streichen und dafür Art. 3 zu ergänzen.

B. Tinner zieht seinen Antrag zugunsten des Antrags Kühne zurück.

R. Kühne konkretisiert seinen Antrag wie folgt: Art. 4 soll gestrichen werden. Art. 3 soll mit folgendem Satz 2 ergänzt werden: "Es stellt sicher, dass alle Personen Zugang zur Information haben."

E. Böhi stellt den Antrag, Art. 4 zu streichen und den bisherigen Art. 4 Abs. 2 zu einem Abs. 2 von Art. 3 zu machen.

K. Güntzel hält fest, dass nun zwei Anträge vorliegen. Beim Antrag Böhi ist der elektronische Zugang ausdrücklich erwähnt, beim Antrag Kühne nicht.

B. Tinner meint, dass der Antrag Kühne umfassend und realitätsnah ist. Man kann via Mitteilungsblatt, Anschlagkasten oder Brief an die Bürger gelangen. Beim Antrag Böhi geht man von der unzutreffenden Annahme aus, dass jetzt alles elektronisch ist.

Für **S. Wasserfallen** ist der Antrag Kühne in Ordnung. Für ihn stellt sich die Frage, ob die Änderung die Formulierung "Zugang zur Information haben" oder "Information empfangen können" aufnehmen soll.



E. Hasler stellt fest, dass es immer noch viele Behörden und Amtsstellen gibt, die keine Kenntnisse über elektronische Medien haben. Er wirft die Frage auf, ob nicht auch noch der Hinweis ins Gesetz soll, dass alle Medien gleich zu behandeln sind.

H. Arta meint, dass dies nicht nötig ist. Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Medien ist eine Selbstverständlichkeit. Der Grundsatz findet sich im Übrigen auch in der Botschaft auf Seite 12. Elektronische Medien und Printmedien können allerdings nicht immer zu 100% gleich behandelt werden. Sie sind nach Massgabe ihrer Gleichheit gleich zu behandeln. So gesehen gilt der Grundsatz einer möglichst weitgehenden Gleichbehandlung.

K. Güntzel stellt den Antrag Böhi dem Antrag Kühne gegenüber und lässt darüber abstimmen, welcher Antrag bevorzugt wird.

Mit 3:11 bei 1 Enthaltung beschliesst die vorberatende Kommission den Antrag Kühne zu bevorzugen.

K. Güntzel lässt nun darüber diskutieren, ob der Antrag Kühne mit "Zugang zur Information haben" oder "Information empfangen können" formuliert werden soll.

B. Tinner erwähnt Albert Nufer, der beispielsweise kein Internet und nur einen Briefkasten hat. Auf ihn passt die Formulierung "Zugang haben" besser. Mit dieser Formulierung ist auch der Anschlagskasten mitgemeint. Zum Anschlagskasten kann man jederzeit hingehen.

Auch **K. Güntzel** bevorzugt die Formulierung "Zugang zur Information haben".

E. Hasler unterstützt ebenfalls diese Formulierung, zumal man vom Bürger auch etwas erwarten darf.

Nach **H. Arta** verpflichtet Art. 3 die Behörden, dass alle Personen Informationen erhalten können. Wenn jemand noch weitere Informationen wünscht, so muss er selber aktiv werden und von seinem Recht auf Informationszugang im Sinn von Art. 5 Gebrauch machen. Er unterstützt den Gedanken von E. Hasler und ist auch der Ansicht, dass den Bürger immer auch eine gewisse Holschuld trifft.

W. Locher teilt die Meinung der Holschuld und meint, dass dieser Gedanke dem Kantonsrat dann mitzuteilen ist.

K. Güntzel lässt in Konkretisierung des Antrags Kühne darüber abstimmen, ob dem Art. 3 ein Abs. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden soll: "Es stellt sicher, dass alle Personen Zugang zur Information haben."

Mit 14:0 bei 1 Enthaltung stimmt die vorberatende Kommission der Ergänzung von Art. 3 zu.

Zu Art. 5



E. Böhi fragt, ob der Entscheid des Verwaltungsgerichtes verbindlich ist.

F. Fässler meint, dass man geteilter Meinung sein kann, ob das Vorgehen des Verwaltungsgerichtes geschickt war. Dies vor allem, weil es für das Gericht keinen zwingenden Grund dazu gegeben hat. Aber um die Frage zu beantworten: Nein, das Urteil ist nicht bindend. Der Kantonsrat kann auch kein Gesetz machen. Es besteht dann einfach die Gefahr, dass das Gericht Regelungen im Einzelfall aufstellt.

W. Locher stellt fest, dass der Gesetzesentwurf den Zugang zu Dokumenten nicht an den Nachweis eines schutzwürdigen Interesses knüpft. Er stellt fest, dass es Kantone gibt, die einen Interessennachweis vorsehen. Er stellt den Antrag, den vorliegenden Entwurf so abzuändern, dass der Informationszugang einen Interessennachweis erfordert.

F. Fässler gibt zu bedenken, dass der Entwurf in Übereinstimmung mit der Motion 42.11.12 von einem voraussetzungslosen Informationszugang ausgeht. Die Frage ist zu relativieren, weil überall dort, wo es kritisch wird, sowieso eine Interessenabwägung vorzunehmen ist.

H. Arta pflichtet dem bei und hält fest, dass die Nuancen zwischen den beiden Prinzipien im Ergebnis gering sind. Das Prinzip des voraussetzungslosen Informationszugangs entspricht dem Geist von Art. 1 Abs. 1. Vorgängig zur Verfassungsrevision wurden Thesen ausgearbeitet. Das im Entwurf enthaltene Prinzip steht mit der zur Information aufgestellten These sowohl der Verfassungskommission als auch der Regierung im Einklang. Das neue Verständnis des Öffentlichkeitsprinzips wird in der Botschaft zur Kantonsverfassung wie folgt umschrieben: "Die rechtliche Bedeutung des Grundsatzes der Öffentlichkeit [...] zeigt sich darin, dass nicht der Bürger sein Informationsinteresse, sondern der Staat sein Geheimhaltungsinteresse rechtfertigen und begründen muss." Damit sah der Verfassungsgeber gewissermassen eine Beweislastumkehr vor.

W. Locher wendet ein, dass dem historischen Gesetzgeber zu viel Gewicht beigemessen wird. Der Bürger soll sagen, weshalb er etwas will. Ansonsten handelt es sich um reine Ausforschung.

R. Kühne verweist nochmals auf den Entscheid des Verwaltungsgerichtes, der einen voraussetzungslosen Informationszugang vorsieht. Wenn wir nun an diesem Prinzip etwas ändern, dann würde das Verwaltungsgericht dies wieder kassieren.

N. Rickert spricht sich gegen den Antrag Locher aus. Er weist auf den sich ergebenden Widerspruch zu Art. 60 der Kantonsverfassung hin. Man würde eine "Geheimhaltung light" stipulieren.

E. Hasler unterstützt den Vorredner. Der Staat soll so nahe wie möglich am Bürger sein. Der Staat ist für den Bürger da und nicht umgekehrt.

K. Güntzel nimmt Bezug auf die von R. Kühne geäusserte Befürchtung und meint dazu, dass nicht so sicher ist, ob das Verwaltungsgericht den Prinzipienwechsel tatsächlich kassieren würde.



F. Fässler gibt zu bedenken, dass ein Prinzipienwechsel gemäss Antrag Locher dazu führen würde, dass das ganze Verfahren auf neue Pfeiler gelegt werden müsste. Es müssten dann einige zusätzliche Gedanken gemacht werden.

K. Güntzel lässt über den Antrag Locher abstimmen.

Mit 5:9 bei 1 Enthaltung lehnt die vorberatende Kommission den Antrag Locher ab.

Zu Art. 6

E. Böhi erzählt vom einem konkreten Fall in der Schulgemeinde St.Margrethen. Konkret wollten die Bürger den Lohn des Schulratspräsidenten wissen. Die Bürger bekamen die Auskunft nicht und haben dies weitergezogen. Ist dies jetzt ein schutzwürdiges Interesse im Sinn von Abs. 3 oder nicht?

S. Hoare-Widmer meint, dass in solchen Fällen ja das zur Anwendung kommende Funktionsstufenmodell veröffentlicht werden kann. Diese allgemeine Auskunft würde dann ausreichen, sodass auf eine konkrete Auskunft verzichtet werden könnte.

K. Güntzel meint, dass bei Personen, die vom Volk gewählt sind, das Interesse an Lohntransparenz sicher höher ist als bei Verwaltungsangestellten.

B. Tinner ergänzt zum Fall St.Margrethen, dass die Schulgemeinde vom Departement des Innern geschützt wurde. Er selbst würde in einem solchen Fall die Bandbreite bekanntgeben.

U. Roth würde seinen Lohn auf entsprechende Nachfrage hin auch bekanntgeben. Den Lohn seiner Mitarbeitenden würde er allerdings nicht bekannt geben.

F. Fässler meint, dass diese Diskussionen zeigen, dass es eben nicht so glasklar ist, was unter Abs. 3 fällt. Normale Angestellte würde er unter Abs. 3 Bst. a subsumieren.

W. Locher meint, dass der Begriff der Persönlichkeitsrechte mit Blick auf Art. 28 des Zivilgesetzbuches relativ eng ist. Es geht hier auch nicht um Persönlichkeitsrechte Dritter. Die in Abs. 3 Bst. c verwendeten Begriffe sind ebenfalls schwierig auszulegen. Mit diesen Formulierungen wird die Büchse der Pandora geöffnet.

H. Arta warnt davor, Einzelfälle ins Gesetz aufzunehmen. Nicht vergessen werden darf, dass die Aufzählung von Abs. 3 nicht abschliessend ist. Ob der Lohn offenzulegen ist, soll nicht hier, sondern – wenn schon – in den einzelnen Besoldungsreglementen geregelt werden.

E. Böhi möchte von D. Forrer und R. Maurer wissen, ob ihre Stimmbürger wissen, wie viel sie verdienen.

R. Maurer antwortet, dass sein Lohn nicht kommuniziert ist. Er würde den Lohn aber bekannt geben, wenn er danach gefragt würde.



D. Forrer antwortet, dass ihm keine Grundlage bekannt ist, gemäss welcher Schulratspräsidenten ihre Löhne bekannt zu geben haben.

N. Rickert meint, dass ihn bei den Löhnen vor allem die Bandbreiten interessieren. Interessant sind doch die Vergleiche.

D. Forrer ergänzt, dass in seiner Schulgemeinde die Anstellungsprozente definiert und kommuniziert sind. Die Frage, ob und inwieweit Löhne von Schulräten zu veröffentlichen sind, ist eine kommunale Frage.

K. Güntzel möchte von den Kommissionsmitgliedern wissen, ob Interesse an einer diesbezüglichen Regelung besteht. Er möchte zudem wissen, ob er dem Kantonsrat mitteilen soll, dass die Kommission das Gesetz so interpretiert, dass nur Löhne von Personen, die durch das Volk gewählt sind, bekannt zu geben sind. Zum Fall St.Margrethen hält er fest, dass es nur soweit gekommen ist, weil schlecht kommuniziert wurde.

B. Tinner möchte keine konkrete Regelung zur Lohntransparenz. Die Neiddiskussion, die mit einer Lohntransparenz geschaffen würde, macht es noch schwieriger, Leute für öffentliche Ämter zu finden. Wenn sein Lohn bekannt würde, dann müssten auch die anderen Präsidenten mitziehen. Jeder, der politisch gut beraten ist, sagt dann seinen Lohn.

E. Böhi verzichtet auf einen Antrag zur konkreten Regelung der Frage der Lohntransparenz.

Zu Art. 7

D. Forrer möchte mit Blick auf Abs. 1 Bst. b wissen, was unter "nicht öffentliche Verhandlungen" zu verstehen ist. Kann diese Frage in einem Reglement geregelt werden?

H. Arta antwortet, dass es keine Liste gibt, aus der ersichtlich ist, was alles unter "nicht öffentliche Verhandlungen" fällt. Immerhin gibt es auf Seite 10 der Botschaft Querverweise auf bestimmte Verhandlungen, welche spezialgesetzlich als geheim qualifiziert sind.

K. Güntzel hält fest, dass – wie dies W. Locher bereits angesprochen hat – ständige Kommissionen ihre Informationen wohl nicht gestützt auf Abs. 1 Bst. b geheim halten können.

W. Locher hält dafür, dass die Anwendung von Abs. 1 Bst. b vermutlich eine formellgesetzliche Grundlage voraussetzt, welche die fragliche Verhandlung als geheim qualifiziert. Das Kantonsratsreglement ist aber kein formelles Gesetz. Diese Problematik muss noch irgendwie gelöst werden.

Zu Art. 8

B. Tinner möchte die Frage der Mündlichkeit, des elektronischen Wegs und der Schriftlichkeit diskutiert haben. Seiner Meinung nach sollen Anfrage und Antwort einzig schriftlich möglich sein. Er stellt einen entsprechenden Antrag.

K. Güntzel möchte wissen, ob eine elektronische Anfrage nicht auch schriftlich ist.



H. Arta führt zum Antrag Tinner aus, dass der Artikel an Art. 5 anknüpft. Als Beispiel erwähnt er den Bürger, der etwas im Radio gehört hat und daraufhin das Telefon in die Hand nimmt und von der betroffenen Behörde Näheres dazu wissen möchte. Hier wäre es nicht sachgerecht, Schriftlichkeit zu verlangen.

R. Maurer meint auch, dass man sich mit zusätzlichen Formvorschriften nur das Leben schwer macht. Er wird oft angerufen, um herauszufinden, wie viele Kinder den Mittagstisch benutzen. Es kann doch nicht sein, dass hierzu der Schriftweg verlangt wird.

R. Kühne vertritt ebenfalls die Ansicht, dass das Gesetz so bürgerfreundlich wie möglich auszugestalten ist.

Auch **N. Rickert** will es dem Bürger überlassen, mit welchem Kommunikationsmittel er seine Anfrage stellt.

B. Tinner zieht seinen Antrag zurück.

N. Rickert möchte ebenfalls wissen, ob eine elektronische Anfrage als schriftlich zu qualifizieren ist.

H. Arta antwortet, dass er als Gesetzesredaktor davon ausgeht, dass Schriftlichkeit ein Papier voraussetzt. Eine Ausnahme gibt es bei der elektronischen Signatur. Eine elektronische Nachricht, die mit einer elektronischen Signatur versehen ist, ist einer schriftlichen Nachricht gleichgestellt.

F. Fässler weist auf das zweistufige Vorgehen in der Praxis hin. Der Erstkontakt ist in der Regel informell. Oftmals kann eine Anfrage direkt am Telefon erledigt werden. Erst bei Uneinigkeit über den Informationsanspruch wird es schriftlich und formell. Das Rechtsmittelverfahren ist sowieso schriftlich.

Zu Art. 9 - 12

Keine Wortmeldungen.

Zu Art. 13

N. Rickert meint, dass es der Einfachheit halber wichtig ist, dass ein E-Mail auch als schriftliches Gesuch akzeptiert wird.

F. Fässler weist darauf hin, dass ein E-Mail, das mit einer elektronischen Signatur versehen ist, als Gesuch akzeptiert wird. Ein normales E-Mail genügt allerdings nicht, weil man keine Gewähr über die Identität des Absenders hat. Wenn jemand eine E-Mail-Adresse mit Fredy_23 hat, kann man nie sicher sein, ob das E-Mail von Fredy Fässler oder sonst jemandem stammt. Das öffentliche Organ muss Gewissheit über die Identität des Gesuchstellers haben.

Nach **E. Hasler** soll das Gesuch auch elektronisch gestellt werden können. Die Antwort sollte hingegen immer schriftlich sein.



W. Locher ist der Meinung, dass man bei der Schriftlichkeit bleiben soll. Schliesslich geht es um ein formelles Verfahren. Das Internet ist doch ein offenes Buch.

H. Arta verweist auf Art. 11^{bis} VRP, wonach Eingaben elektronisch eingereicht werden können, wenn die Behörde diese Form zugelassen hat. Die Kantonsverwaltung ist allerdings noch nicht soweit. Die Gerichte sind soweit, weil sie diese Infrastruktur von Bundesrechts wegen haben müssen. Nicht vergessen werden darf, dass das Gesetz auch für Gemeinden und Spezialgemeinden gilt. Dort wird es noch längere Zeit brauchen, bis flächendeckend Eingaben mit elektronischen Signaturen entgegengenommen werden können.

B. Tinner führt aus, dass ihm E-Mails zwar sehr gut gefallen, weil sie schnell sind. Hier geht es aber um ein formelles Verfahren, wo die Schriftform Sinn macht. Und einen Brief schreiben kann jeder.

V. Breitenmoser-Häberli wirft die Frage in den Raum, ob im Gesetz näher ausgeführt werden soll, was unter einem "schriftlichen Gesuch" zu verstehen ist.

H. Arta denkt, dass dies überflüssig ist. Es gilt der allgemeine Grundsatz von Art. 11 VRP, dass Begehren schriftlich einzureichen sind. Der Begriff der Schriftlichkeit ist ein stehender Begriff und bestimmt sich nach der anwendbaren Prozessordnung, etwa nach der Zivilprozessordnung oder dem VRP.

Nach **R. Kühne** ist dies ein wichtiger Punkt für die Kommissionsberichterstattung im Kantonsrat.

S. Hoare-Widmer meint, dass jemand, der 25 Jahre alt ist, diese Anforderung an die Schriftform nun wirklich nicht versteht.

E. Böhi ist der Ansicht, dass der Begriff der Schriftlichkeit doch einfach der Entwicklung der Zeit überlassen werden soll.

N. Rickert ist sich nicht sicher, ob damit ein Widerspruch zum VRP konstruiert würde.

H. Arta zitiert nochmals Art. 11 und Art. 11^{bis} VRP, wo der Begriff der Schriftlichkeit klar definiert ist.

B. Tinner würde es begrüessen, wenn zumindest eine Fussnote auf Art. 11 und Art. 11^{bis} VRP hinweisen würde.

H. Arta erläutert, dass Fussnoten gesetzestechnisch nicht Bestandteil der Vorlage sind.

W. Locher macht den Vorschlag, dass allenfalls ein Hinweis anzubringen ist, wonach das VRP sachgemäss anwendbar ist.

N. Rickert äussert die Befürchtung, dass bei diesem Verständnis der Schriftlichkeit eine bisher gut funktionierende Lösung über Bord geworfen wird. Bei dieser Interpretation ist es ja so, dass ein Journalist keine elektronischen Anfragen mehr stellen könnte und um-



gekehrt das Amt ihm nicht mehr elektronisch antworten dürfe. Ist es tatsächlich so, dass das Amt sagen muss, Herr Journalist, sie müssen einen Brief schreiben?

F. Fässler meint dazu, dass er laufend Auskunft per E-Mail gebe. Sobald es allerdings um die Herausgabe von sensiblen Daten geht, geschieht dies förmlich und schriftlich. Selbstverständlich kann immer von den Formvorschriften abgewichen werden.

K. Güntzel hält der Klarheit halber fest, dass nun die Frage diskutiert wird, ob der Begriff der Schriftlichkeit elektronische Mitteilungen mitumfasst. Er möchte wissen, ob es dazu Anträge gibt. Im Übrigen werde er dem Kantonsrat mitteilen, dass bei der Schriftlichkeit vieles im Fluss ist.

S. Hoare-Widmer nimmt Bezug auf Bst. c und möchte wissen, ob man gestützt auf diese Bestimmung beispielsweise verlangen kann, dass das gewünschte Dokument per E-Mail zuzustellen ist.

H. Arta verneint. Die möglichen Zustellformen sind abschliessend in Art. 11 Abs. 1 des Entwurfs aufgezählt. Die E-Mail-Zustellung ist nicht erwähnt und kann damit nicht verlangt werden.

N. Rickert meint, dass Art. 11 Abs. 1 veraltet und zudem nicht verwaltungsökonomisch ist.

W. Locher gibt zu bedenken, dass der Umgang mit der elektronischen Signatur noch nicht "State of the Art" ist. Ein Hinweis auf die elektronische Signatur ist ausreichend.

K. Güntzel merkt zum Zustellungsbegriff von Art. 11 Abs. 1 Bst. c an, dass man heute darunter die postalische Zustellung versteht. Wer weiss, vielleicht versteht man darunter in fünf Jahren auch die elektronische Zustellung.

H. Arta macht den Vorschlag, einen Abs. 1^{bis} mit folgendem Wortlaut einzufügen: "Elektronische Eingaben im Sinn von Art. 11^{bis} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind der Schriftlichkeit gleichgestellt."

K. Güntzel lässt über diese Ergänzung abstimmen.

Mit 15:0 bei 0 Enthaltung stimmt die vorberatende Kommission der Ergänzung von Art. 13 zu.

Zu Art. 14

W. Locher ist für die Einführung einer Frist, so wie es der Bund im Öffentlichkeitsgesetz in Art. 11 Abs. 1 hat. Er hatte mal mit einem Fall zu tun, wo der betroffene Dritte unter extremen Druck kam. Mit einer Frist wird Druck aus dem Verfahren herausgenommen, und zwar vor allem dort, wo es sich um eine medienträchtige Angelegenheit handelt. Der Bund hat eine 10-tägige Frist.



N. Rickert meint, dass dann – wiederum analog zum Öffentlichkeitsgesetz des Bundes – auch eine Frist eingeführt werden soll, innert welcher die Behörden Stellung zu nehmen haben. Beim Bund sind es 20 Tage.

W. Locher findet es richtig, auf beiden Seiten eine Frist einzuführen.

R. Kühne meint, dass eine 10-tägige Frist für den betroffenen Dritten auch zu kurz sein kann. Was passiert, wenn dieser nicht innert 10 Tagen antwortet? Wenn man zum Beispiel eine Erbgemeinschaft hat, wo ein Erbe in Australien weilt, dann kann diese Frist aus praktischen Gründen gar nicht eingehalten werden. Gesetzliche Fristen sind nicht sachgerecht.

F. Fässler hält fest, dass in der Praxis sowieso immer Fristen angesetzt werden. Wenn jetzt diese Fristen ins Gesetz geschrieben werden, kann bei der Fristansetzung nicht mehr auf die Besonderheiten des Einzelfalls Rücksicht genommen werden.

K. Güntzel möchte wissen, welche Überlegung dahintersteckt, dass der Entwurf in diesem Punkt vom Öffentlichkeitsgesetz des Bundes abweicht.

H. Arta erklärt, dass der Entwurf auf Fristen verzichtet, um eine gewisse Flexibilität zu wahren. Es gibt Gesuche, die sehr aufwendig sind. Bei der Anwendung der gewählten Lösung ist wichtig, dass dem Gesuchsteller jeweils mitgeteilt wird, welche Fristen den betroffenen Dritten angesetzt worden sind. Diese Mitteilung ist in Abs. 2 vorgeschrieben. Gesetzliche Fristen sind übrigens nicht erstreckbar und damit unhandlich. Behördlich angesetzte Fristen sind hingegen erstreckbar.

W. Locher möchte es – besonders mit Blick auf medienrächtige Fälle, wo oft viel Druck drin ist – nicht den Behörden aufbürden, Fristen anzusetzen. Im Übrigen gehören zu einem formalisierten Verfahren auch gesetzliche Fristen.

N. Rickert ist für gesetzliche Fristen. Er meint, dass die von R. Kühne geäusserten Bedenken mit einer guten Regelung beseitigt werden können.

K. Güntzel lässt darüber abstimmen, ob Fristen ins Gesetz aufgenommen werden sollen oder nicht.

Mit 9:6 bei 0 Enthaltung stimmt die vorberatende Kommission der Aufnahme von Fristen ins Gesetz zu.

Mittagspause von 12.10 bis 13.45 Uhr

K. Güntzel hält der Klarheit halber fest, dass es nun um die Diskussion von zwei Fristen geht. Die eine Frist betrifft die Dauer der Stellungnahme für den betroffenen Dritten, die andere Frist betrifft die Dauer des gesamten Verfahrens.



H. Arta führt aus, dass grundsätzlich zwei Möglichkeiten in Frage kommen. Entweder fügt man eine fixe oder eine flexible Frist ein. Wird eine fixe Frist eingefügt, so könnte folgender Abs. 1^{bis} eingefügt werden: "Es gewährt den betroffenen Dritten eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme." Möchte man eine flexible Frist, so könnte der Passus "in der Regel" eingefügt werden.

B. Tinner ist für fixe Fristen. Er befürchtet, dass sonst die Verfahren in die Länge gezogen werden.

R. Kühne ist für flexible Fristen. Man kann so gar nicht auf den Einzelfall eingehen.

E. Hasler ist gleicher Ansicht wie B. Tinner. Wenn schon Fristen eingefügt werden, dann sollten diese auch unverrückbar sein. Sonst kann man es gleich lassen. Hinzu kommt das Argument der Rechtssicherheit.

N. Rickert fragt sich, was passiert, wenn eine Frist nicht eingehalten werden kann.

H. Arta antwortet, dass in diesem Fall die Behörde ohne Stellungnahme zu entscheiden hat. Bei flexiblen bzw. verrückbaren Fristen muss sie diese Säumnisfolge allerdings vorgängig angedroht haben.

K. Güntzel ergänzt, dass die Behörde auch dann, wenn der betroffene Dritte innert Frist keine Stellungnahme einreicht, abwägen muss. K. Güntzel lässt darüber abstimmen, ob für den betroffenen Dritten eine fixe oder eine flexible Frist eingefügt werden soll.

Mit 8:7 bei 0 Enthaltung beschliesst die vorberatende Kommission Art. 14 mit einer fixen Frist zu ergänzen.

K. Güntzel stellt fest, dass jetzt nur noch unklar ist, wie lange die fixe Frist dauern soll. Er schlägt eine 10- oder 14-tägige Frist vor.

N. Rickert beantragt analog zum Bundesgesetzgeber eine 10-tägige Frist.

B. Tinner votiert für eine 14-tägige Frist. Dies ist eine im Kanton oft anzutreffende Frist. Diese Frist gilt beispielsweise auch für Baueinsprachen.

N. Rickert zieht seinen Antrag zurück.

K. Güntzel lässt über eine 14-tägige Frist abstimmen.

Mit 15:0 bei 0 Enthaltung beschliesst die vorberatende Kommission Art. 14 mit einer 14-tägigen Frist zu ergänzen.

Zu Art. 15

K. Güntzel nimmt Bezug auf den Passus "soweit diese bekannt sind" und fragt sich, ob dieser tatsächlich nötig ist.



W. Locher meint, dass dieser Passus schon nötig ist, weil es möglich ist, dass eine Amtsstelle nicht weiss, welche anderen Behörden das nachgesuchte Dokument auch noch haben.

R. Kühne stimmt W. Locher zu und ergänzt, dass nur so der Behörde kein Verfahrensfehler vorgeworfen werden kann, wenn sie aufgrund Nichtwissens nicht sämtliche Amtsstellen, die das Dokument haben, zur Anhörung einlädt.

H. Arta erläutert, dass das Organ, bei dem das Gesuch eingegangen ist, federführend ist. Sind andere öffentliche Organe ebenfalls im Besitz des nachgesuchten Dokuments, so sind diese – soweit bekannt – anzuhören. Das federführende Organ setzt den anderen Organen eine Frist zur Stellungnahme. Sachgerecht ist es, auch hier eine 14-tägige Frist einzufügen. Abs. 1 wäre somit wie folgt zu ergänzen: "[...] und gewährt ihnen eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme."

N. Rickert meint, dass eine 14-tägige Frist nicht aufgeht. Er erwähnt das Beispiel, wo die zur Anhörung eingeladenene Behörde noch weitere Behörden anhören muss.

H. Arta präzisiert, dass in diesem Fall die eingeladenene Behörde der federführenden Behörde mitzuteilen hat, dass noch weitere Behörden involviert sind. Die federführende Behörde hat sodann diese weiteren Behörden ebenfalls zur Anhörung einzuladen.

R. Maurer meint, dass hier eine flexible Frist einzufügen ist. Dies kann analog zu Art. 12 Abs. 2 des Öffentlichkeitsgesetzes des Bundes mit dem Passus "Die Frist kann ausnahmsweise verlängert werden, wenn..." geschehen.

R. Kühne entgegnet, dass Art. 12 Abs. 2 des Öffentlichkeitsgesetzes des Bundes – wenn schon – bei Art. 16 analog anzuwenden ist, weil sich Art. 12 Abs. 2 auf die Gesamtdauer des Verfahrens bezieht. Jetzt sind wir noch bei der Frist für die Anhörung von anderen öffentlichen Organen.

K. Güntzel stellt fest, dass noch gar nicht klar ist, ob auch in diesem Artikel eine Frist eingefügt werden soll.

W. Locher ist der Ansicht, dass die Kommission um die Einführung einer Ersteckungsmöglichkeit – so wie es der Bund hat – nicht herumkommt. Wenn es zum Beispiel um ein Dokument aus den 40er Jahren geht, dann beansprucht dies viel Zeit.

N. Rickert entgegnet, dass bei Dokumenten aus den 40er Jahre wohl das Archivgesetz zur Anwendung kommt. Eine Aufweichung der Fristen ist N. Rickert nicht sympathisch.

K. Güntzel relativiert, dass Fristverlängerungen immer die Ausnahme und nicht die Regel sind. Er fordert die Kommission auf, Anträge zur Fristenfrage zu stellen.

R. Kühne beantragt, eine fixe 14-tägige Frist einzufügen, so wie dies H. Arta vorgeschlagen hat. Für Art. 16 beantragt er eine Escape-Formulierung für den Fall, dass die Gesamtfrist nicht eingehalten werden kann.



W. Locher macht den Vorschlag, die Frist so zu relativieren, dass sie verlängert werden kann, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist.

K. Güntzel findet die Formulierung in Art. 12 Abs. 2 des Öffentlichkeitsgesetzes des Bundes besser.

W. Locher merkt an, dass sich Art. 12 Abs. 2 des Öffentlichkeitsgesetzes des Bundes ausschliesslich auf die Beschaffenheit der Dokumente bezieht. Andere Gründe, die Fristen zu verlängern, sind nicht vorgesehen. Die Fristerstreckungsfälle, die andiskutiert wurden, wären von der Bundeslösung nicht erfasst.

N. Rickert möchte wissen, ob der Kanton auch 7-tägige Fristen kennt.

K. Güntzel bejaht. Es gibt sogar 3-tägige Fristen, beispielsweise bei der Abstimmungsbeschwerde.

N. Rickert ist der Ansicht, dass man in diesem Artikel eine 7-tägige Frist einfügen soll. So könnte man eine fixe Frist in Art. 16 einfügen.

B. Tinner weist nochmals darauf hin, dass beispielsweise auch Wasserkorporationen unter dieses Gesetz fallen. Wasserkorporationen tagen nicht jede Woche, sodass eine 7-tägige Frist unrealistisch ist. Eine 14-tägige Frist ist schon genug sportlich.

K. Güntzel lässt über den Antrag Kühne abstimmen, wonach Abs. 1 wie folgt zu ergänzen ist: "[...] und gewährt ihnen eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme."

Mit 14:0 bei 1 Enthaltung stimmt die vorberatende Kommission dem Antrag Kühne zu.

Zu Art. 16

K. Güntzel wirft nun die Frage auf, ob der Artikel mit einer relativen oder absoluten Frist zu ergänzen ist.

U. Roth möchte darauf verzichten, den Artikel mit einer Frist zu ergänzen.

N. Rickert hat kein Verständnis dafür und meint, dass auch der Gesuchsteller einen verbindlichen Anspruch auf eine Antwort haben soll.

K. Güntzel meint, dass eine relative Frist der Realität besser entspricht. Er möchte wissen, ob es konkrete Anträge gibt.

R. Kühne weist darauf hin, dass sein Antrag noch steht. Er möchte Abs. 1 wie folgt ergänzen: "Das öffentliche Organ informiert in der Regel innert 30 Tagen [...]"

N. Rickert findet es besser, die Formulierung "aus sachlichen Gründen" zu wählen.



W. Locher stellt folgenden Antrag: "Die Frist kann ausnahmsweise verlängert werden, wenn sachliche Gründe gegeben sind."

H. Arta weist darauf hin, dass ein allfälliges Nichteinhalten dieser Frist grundsätzlich keine Konsequenzen hat. Bei Fristversäumnis können höchstens aufsichtsrechtliche Massnahmen gegen die Behörde ergriffen werden. In diesem Sinn ist die Frist nicht vollstreckbar. Es ist also nicht so relevant, ob eine absolute oder eine relative Frist eingefügt wird. Die Formulierung "in der Regel" ist seines Erachtens sachgerecht.

W. Locher zieht seinen Antrag zurück.

K. Güntzel lässt über den Antrag Kühne abstimmen, wonach Abs. 1 wie folgt zu ergänzen ist: "Das öffentliche Organ informiert in der Regel innert 30 Tagen die gesuchstellende [...]"

Mit 15:0 bei 0 Enthaltung stimmt die vorberatende Kommission dem Antrag Kühne zu.

Zu Art. 17 - 18

Keine Wortmeldungen.

Zu Art. 19

N. Rickert zeigt sich erstaunt darüber, dass die Gebühren in Abs. 1 Bst. a auf die Leistungen nach Art. 11 beschränkt sind. Ein Dokument herauszugeben ist doch weniger aufwendig, als eine Frage zu beantworten. Unklar ist zudem, wie hoch die konkreten Gebühren sind.

K. Güntzel erläutert, dass Abs. 1 Bst. a unter den Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (abgekürzt GebT) fällt. Abs. 1 Bst. b bezieht sich auf das Rechtsmittelverfahren.

H. Arta präzisiert, dass nicht nur Rekursentscheide, sondern auch Informationen der Verwaltungsbehörden unter Bst. b fallen. Bst. a ist Teil des formlosen Verfahrens. Bst. b bezieht sich auf das förmliche Verfahren. Die Gebühren von Bst. b sind höher als diejenigen von Bst. a. Die Leistungen nach Bst. a müssen im GebT als separate Position nachgetragen werden.

K. Güntzel hält fest, dass die Gebühren von Bst. a in Anwendung des GebT und die Gebühren nach Bst. b in Anwendung der VRP festgesetzt werden.

H. Arta präzisiert, dass die Gebühren von Bst. a und b entweder gestützt auf das VRP und den GebT oder – im Rechtsmittelverfahren – gestützt auf das VRP und die Gerichtskostenverordnung festgelegt werden.

S. Hoare-Widmer bringt den Vorschlag einer Kann-Bestimmung ein.



H. Arta erklärt, dass dort Gebühren vorgesehen sind, wo der Verwaltung ein nicht unerheblicher Aufwand entsteht. Bei den Amtshandlungen unter Bst. b ist es sicher notwendig, eine Gebühr zu verlangen.

K. Güntzel macht den Vorschlag, die Gebührenerhebung nach Bst. a als eine Kann-Formulierung zu gestalten und die Gebührenerhebung nach Bst. b so zu belassen.

M. Steiner macht den Vorschlag, die Gebührenreglung des Bundes zu übernehmen.

R. Kühne erklärt, dass der Entwurf die Bundeslösung enthält und einfach etwas anders formuliert ist.

B. Tinner setzt sich für die Regelung im Entwurf ein. Es sollen Gebühren erhoben werden können. Wir reden hier von Minimalgebühren zwischen Fr. 50.- bis Fr. 100.-. Der Bürger denkt doch, was nichts kostet, ist nichts wert.

S. Hoare-Widmer beantragt, Bst. a in eine "Kann-Bestimmung" umzuformulieren und Bst. b als zwingende Bestimmung zu belassen.

K. Güntzel lässt über den Antrag Hoare-Widmer abstimmen.

Mit 8:6 bei 1 Enthaltung stimmt die vorberatende Kommission dem Antrag Hoare-Widmer zu.

K. Güntzel schlägt vor, Bst. a und b aufzuheben und in separate Absätze unterzubringen. Er lässt darüber abstimmen.

Mit 12:3 bei 0 Enthaltung stimmt die vorberatende Kommission dem Antrag Güntzel zu.

E. Hasler möchte wissen, ob es zutrifft, dass der Bundesgesetzgeber im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf für den Erlass von Verfügungen keine Gebühr vorsieht.

H. Arta führt dazu aus, dass Verfügungen dem Grundsatz nach immer gebührenpflichtig sind. Ja, es gibt diesen Unterschied zur Bundegesetzgebung. Aber man darf nicht vergessen, dass der Bund noch ein Schlichtungsverfahren vorsieht. Der Erlass einer Verfügung ist oft aufwendig.

E. Hasler wirft die Frage auf, ob Art. 17 – also der Erlass einer Verfügung – aus Bst. b entfernt werden soll.

R. Kühne merkt an, dass – wenn man dies tun würde – auch gleichzeitig das Wort Verfügungen gestrichen werden müsste.

H. Arta weist erneut darauf hin, dass der Erlass einer Verfügung oft aufwendig ist. Letztlich ist es aber ein politischer Entscheid, ob eine Gebühr verlangt werden soll oder nicht.



N. Rickert möchte wissen, ob eigentlich jede Verfügung kostenpflichtig ist.

F. Fässler antwortet, dass in Spezialkonstellationen oft auf eine Gebühr verzichtet wird. Es wäre aber sicher nicht konsequent, Art. 17 aus Bst. b zu streichen und die Leistung nach Art. 16 immer noch als grundsätzlich gebührenpflichtig zu belassen.

Zu Art. 20

S. Hoare-Widmer möchte wissen, weshalb Abs. 5 bei Art. 42I des Staatsverwaltungsgesetzes hinzugefügt wurde.

H. Arta führt aus, dass dieser Absatz aufgrund eines Antrags der Finanzkontrolle hinzugefügt wurde. Zum Inhalt der Revisionsberichte: Zunächst werden grundsätzliche Ausführungen gemacht. Danach werden viele Bemerkungen und Verbesserungsvorschläge zuhanden der geprüften Stelle gemacht. Revisionspersonen können ihre Aufgabe besser erfüllen, wenn ihre Berichte nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Den gleichen Antrag hat übrigens die Eidgenössische Finanzkontrolle dem Bundesrat gestellt. Der Bundesrat hat den Antrag allerdings abgelehnt. Auf Bundesebene unterstehen die Revisionsberichte der Finanzkontrolle nun dem Öffentlichkeitsprinzip.

B. Tinner weist darauf hin, dass das, was für die kantonale Finanzkontrolle gilt, auch für die Geschäftsprüfungskommissionen der Gemeinden gelten soll. Geschäftsprüfungsberichte sollten also ebenfalls nicht dem Öffentlichkeitsprinzip unterstehen.

F. Fässler versteht B. Tinner. Es könnte noch nachgefragt werden, was die Finanzkommission dazu meint. Werden Revisionsberichte veröffentlicht, dann besteht tatsächlich die Gefahr, dass keine heiklen Punkte mehr angesprochen werden.

S. Hoare-Widmer war Mitglied in der Finanzkommission. In den Berichten der Finanzkontrolle gab es tatsächlich diverse konkrete Anregungen an die Dienststellen. In einer Parlamentarischen Untersuchungskommission sind das dann die klassifizierten Dokumente. Ob die Berichte der Finanzkontrolle veröffentlicht werden sollen oder nicht, ist schwierig zu beantworten.

Gemäss **K. Güntzel** ist immer noch die Frage offen, wie die Kommission eine genügende gesetzliche Grundlage hinbekommt, damit die ständigen Kommissionen nicht dem Informationsgesetz unterliegen. Die Frage ist einzig für die Finanzkommission geregelt.

Für **F. Fässler** sind die Berichte der Finanzkontrolle "Institutionalisierte Kritikberichte". Es ist sicher Sache der Regierung, darauf zu achten, dass dort, wo Handlungsbedarf aufgezeigt wird, auch etwas geschieht. Die Regierung ist gegen eine Veröffentlichung dieser Berichte. Sie wären ein gefundenes Fressen für die Medien.

B. Tinner fragt sich, ob auf Gemeindeebene in analoger Weise das Gemeindegesetz anzupassen ist.

H. Arta bejaht im Grundsatz. Allerdings sind solche Berichte im Gemeindegesetz gar nicht vorgesehen.



W. Locher weist darauf hin, dass es in der Wirtschaft oft einen normalen Revisionsbericht für die Generalversammlung gibt und einen ins Detail gehenden Revisionsbericht für den Verwaltungsrat (sog. Management-Letter). In der Verwaltung dürfte es ähnlich sein.

B. Tinner beantragt eine grundsätzliche Lösung des Problems.

K. Güntzel ist der Ansicht, dass eine zusätzliche Bestimmung ins Gemeindegesetz aufzunehmen ist, die bestimmt, dass spezielle Berichte der Geschäftsprüfungskommission nicht öffentlich sind. Allenfalls kann die Frage in der Diskussion zu Art. 22 besprochen werden.

W. Locher meint, dass eine Beschränkung auf die Berichte der Geschäftsprüfungskommissionen nicht ausreichend ist. Es gibt diverse vergleichbare Berichte, die nicht von Geschäftsprüfungsgremien kommen.

Zu Art. 21

K. Güntzel verweist zum Begriff "ihrer Natur nach" auf die Beilagen, die mit der Einladung verschickt wurden.

Zu Art. 22

H. Arta bezieht sich auf Art. 104 des Gemeindegesetzes und erläutert, dass dieser Artikel auf Kommissionen von Gemeinden sowie auf den Gemeinderat Anwendung findet. Revisionsberichte von Kommissionen an den Gemeinderat bleiben somit geheim. Mit Art. 104 des Gemeindegesetzes sind die in Art. 2 angesprochenen Probleme weitgehend gelöst.

B. Tinner ist von dieser Argumentation noch nicht vollständig überzeugt. Er möchte das genau wissen. Zum Beispiel hat die Stadt St.Gallen eine eigene Finanzkontrolle. Wie ist es aber mit Berichten von externen Revisionsstellen?

R. Kühne weist in diesem Zusammenhang auf Art. 7 Abs. 1 Bst. b hin, wonach Sitzungsunterlagen und Aufzeichnungen aus nicht öffentlichen Verhandlungen geheim bleiben. Von dieser Bestimmung sind Berichte von internen und externen Revisionsstellen erfasst.

B. Tinner möchte die Frage einfach geklärt haben.

H. Arta meint, dass sicher nochmals Abklärungen gemacht werden können, soweit es sich um Revisionsberichte handelt. Und allenfalls kann auch ein Vorschlag zur Änderung des Gemeindegesetzes ausgearbeitet werden.

K. Güntzel bemerkt, dass auch noch die Frage zu Art. 2 offen ist. Insbesondere ist zu prüfen, ob Reglemente ausreichend sind, um die Anwendbarkeit des Gesetzes zu verdrängen. Allenfalls könnte eine generelle Bestimmung erlassen werden, wonach Reglemente ausreichend sind.

S. Hoare-Widmer wendet ein, dass so das ganze Gesetz ausgehebelt werden könnte.

B. Tinner hält fest, dass das Gemeindegesetz den Erlass von Gemeindereglementen vorsieht. Sind Gemeindereglemente ausreichende Grundlage, um die Anwendbarkeit des



Gesetzes zu verdrängen? Die gleiche Frage stellt sich für das Geschäftsreglement des Kantonsrates auf Kantonebene.

F. Fässler ist bereit, diesen Abklärungsauftrag, parallel zu den Ergänzungen zu Art. 2, entgegenzunehmen und auf eine zweite Kommissionssitzung hin aufzuarbeiten.

Zu Art. 23

Keine Wortmeldungen.

K. Güntzel stellt fest, dass niemand Rückkommen beantragt.

Zum Titel

S. Hoare-Widmer beantragt folgenden Titel: "Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz)".

E. Böhi meint auch, dass der Titel unpassend ist. Der Titel erinnert an staatliche Propaganda. Er schlägt folgenden Titel vor: "Gesetz zur Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips".

S. Hoare-Widmer zieht ihren Antrag zurück und regt an, den gleichen Titel wie der Bund zu nehmen.

N. Rickert beantragt folgenden Titel: "Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)".

K. Güntzel lässt über den Antrag Rickert abstimmen.

Mit 13:1 bei 1 Enthaltung stimmt die vorberatende Kommission dem Antrag Rickert zu.
--

Zum Ingress

Keine Wortmeldungen.

4 Varia

K. Güntzel stellt fest, dass die vorberatende Kommission die Durchführung einer zweiten Sitzung am Donnerstag 27. März 2014, 08.30 Uhr, beschliesst.

B. Tinner stellt fest, dass sich mit dem Gesetz diverse Fragen auf allen Ebenen auftun. Das Departement soll sich überlegen, ob eine Weiterbildung veranstaltet werden soll.

K. Güntzel schliesst die Sitzung um 15.30 Uhr.



St.Gallen, 3. Februar 2014

Der Präsident der vorberatenden
Kommission:

Der Protokollführer:

Karl Güntzel

Ueli Nef

Beilage

- vorläufige Anträge der vorberatenden Kommission vom 2. Dezember 2013

Geht an

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (Postadresse)
- Sicherheits- und Justizdepartement (4)
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)

Kopie an

Staatskanzlei (RATSD / en/si)